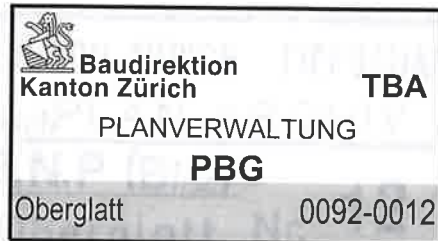


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 10. Dezember 1964**



4997. Baulinien (Genehmigung). Am 8. Juni 1964 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. April 1964 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Grafschaftstrasse II. Kl. Nr. 5, zwischen Glattbrücke und Bülacherstrasse I. Kl. Nr. 2, und an der Strasse III. Kl., Auf der Belle, zwischen Bülacherstrasse I. Kl. Nr. 2 und Grafschaftstrasse II. Kl. Nr. 5. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 8. Mai 1964 unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. Juni 1964 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die beiden Strassen liegen nordöstlich der Glatt und bilden ausgesprochene Quartiererschliessungsstrassen in der Wohnzone der Gemeinde. Der Baulinienabstand der Grafschaftstrasse II. Kl. Nr. 5 beträgt in dem sich nach Nordosten hinziehenden Teilstück zwischen Glatt und Liegenschaft Maag-Huber 24 m. Für das restliche, rund 140 m lange, stark nach Nordwesten abbiegende Teilstück bis zur Bülacherstrasse I. Kl. Nr. 2 sind 22 m vorgesehen. Der Baulinienabstand der Strasse III. Kl. Auf der Belle beträgt 22 m.

Die Baulinienabstände von 22 bzw. 24 m tragen den Erfordernissen voll Rechnung, gestatten sie doch — selbst bei beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite — ein offenes Vorgartengebiet von 6 m bis 7 m Tiefe. Die vorgesehenen Abschrägungen an den Einmündungen berücksichtigen ebenfalls die Verkehrsbedürfnisse.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 28. April 1964 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Grafschaftstrasse II. Kl. Nr. 5, zwischen Glatt und Bülacherstrasse I. Kl. Nr. 2, und an der Strasse III. Kl., Auf der Belle, zwischen Grafschaftstrasse II. Kl. Nr. 5 und Bülacherstrasse I. Kl. Nr. 2, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Dezember 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer